

# **"Risiken" bei der Sanierung**

## **Haftungsrisiken eines Geschäftsführers**

### **Überblick zur „Erstversorgung“ beim Restart**

#### **Der Geschäftsführer haftet für einen verursachten Schaden, der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand.**

Es handelt sich dabei um verschiedene Haftungsgrundlagen, die unserer Erfahrung vielen Geschäftsführern von kleinen und Mittleren Unternehmen (auch akademische GF!) nicht oder nur teilweise bekannt sind. Wir betonen ausdrücklich dass wir als Sanierungsbegleiter die Unternehmenssanierung im Auge behalten, aber keine Rechtsanwaltsbefugnis besitzen und daher keine Rechtsauskunft geben dürfen und auch keine Haftungen in diesem Zusammenhang übernehmen können. Folgende Gesetzesauszüge sind Beispiele des österreichischen Rechtes. Gegebenenfalls sollten Betroffene einen Anwalt kontaktieren.

#### **Haftungen gegenüber Abgabebehörden**

Der Geschäftsführer haftet für treuhänderisches Vermögen, wenn dieses nicht vereinbarungsgemäß abgeführt wurde. Dazu werden spezielle Verbindlichkeiten gezählt, die dem Geschäftsführer zur treuhänderischen Verrechnung auferlegt sind. Sozialversicherungs-, Finanzamt- und Gemeindeabgaben sind vorwiegend betroffen.

Die in den Löhnen und Gehältern der Mitarbeiter einbehaltenen Beiträge, Steuern und Abgaben zählen dazu, nicht aber die Dienstgeberanteile, die einer anderen Rechtsgrundlage entspringen. Auch die, in den Kundenzahlungen enthaltene Umsatzsteuer ist der Abführung an das Finanzamt dem Geschäftsführer auferlegt.

Auch andere, dem Geschäftsführer anvertraute, meist zweckgebundene Geldmittel sind zu beachten, z.B. Zuschüsse aus staatlicher Förderung etc. Lt. §11 Abs.3 wird folgende Bestimmung angefügt: "Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach §1 allerdings wegen schweren Betruges (§147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen." Der Geschäftsführer haftet demnach persönlich für die Lohn- und Gehaltsansprüche über den ISG-Fond, wenn auch nur minimale Kridadelikte im Nachhinein festgestellt werden.

#### **Haftung der GF für SV- Beiträge:**

Die Sozialversicherungen kann sich begrenzt bei Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften schadlos halten, wenn diese Beiträge schuldig geblieben sind. In Abkehr von seiner bisherigen Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden, dass die vertretungsbefugten Organe weder für nicht entrichtete Dienstgeberbeiträge noch für Sozialversicherungsbeiträge bei zwar vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Löhnen haften (Zl. 98/08/0191).

Die Gebietskrankenkasse hatte von den Geschäftsführern einer GmbH € 18.000,- an Sozialversicherungsbeiträgen verlangt, die bei der pleite gegangenen GmbH nicht zu holen waren. Nach dem Gesetz (67/10 ASVG) umfasst die Haftung Beiträge, die "infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können". Ein verstärkter Senat hat nun erkannt, dass diese Pflichten nur in der Weiterleitung einbehaltener Dienstnehmerbeiträge und in der Meldung bestimmter Daten (z. B. Dienstverhältnisse, Gehälter) bestehen. Werden hingegen Löhne nicht ausgezahlt, ist zwar die Gesellschaft zur Beitragsleistung verpflichtet; eine Haftung der Geschäftsführer dafür ist dem Gesetz aber nicht zu entnehmen. Insbesondere sind davon die Dienstnehmeranteile aus ausbezahlten Löhnen betroffen.

## **STGB §159: Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**

1. Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.
3. Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wäre.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer
  1. im Fall des Abs. 1 einen € 726.700,- (vorm. 10 Mio ATS) übersteigenden Befriedigungsausfall seine Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
  2. im Fall des Abs. 2 einen 726.700,- (vorm. 10 Mio ATS) übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seine Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
  3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall Abs. 3 geschädigt hätte.
5. Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens
  1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,
  2. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinen gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,
  3. übermäßig, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,
  4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder
  5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.

## **GF Haftungen bei falschen Angaben im Register**

Der Geschäftsführer haftet für einen, durch falsche Angaben verursachten Schaden, der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand. Es handelt sich dabei um falsche Angaben, die im Firmenbuch- Handelsregister eingetragen wurden.

Jeder Verwender hat den Originaltext anzuwenden, unvollständige Auszüge ohne Gewähr.

Entnommen aus: [www.restart.at](http://www.restart.at)